

ÖSTERREICHISCHER RETRIEVER CLUB (ÖRC)

ZUCHT- UND EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN (ZEO)

beschlossen durch den ÖRC-Vorstand am **07.12.2022**



INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

Allgemeiner Teil

§ 1 ZüchterIn

§ 2 Zuchtrechtsabtretung

§ 3 Zuchtalter

§ 4 Deckakt

§ 5 Ausländischer Deckrüde

§ 6 Künstliche Besamung

§ 7 Inzestzucht

§ 8 Importe

§ 9 Gliederung des ÖHZB, Eintragungen

§ 10 Leistungsprädikate

§ 11 Wurf

§ 12 Wurfmeldung

§ 13 Namensgebung

§ 14 Wurfabnahme

§ 15 Wurffanzahl, Wurfabstand

§ 16 Kaiserschnitt

§ 17 Welpenvermittlung

§ 18 ZuchtwartInnen

§ 19 Sanktionen

§ 20 Gebühren

§ 21 Anhang

§ 22 Inkrafttreten

§ 23 Zuchtzulassung

ÖSTERREICHISCHER RETRIEVER CLUB (ÖRC) ZUCHT- UND EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN (ZEO)

PRÄAMBEL

Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖRC regeln die Zucht der Retrieverrassen (FCI Standard Nr.: 110, 111, 121, 122, 263, 312) für das Gebiet der Republik Österreich. Grundlage dieser Zuchtordnung sind die Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEO) des Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) und das Internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (FCI) sowie die geltenden österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsbestimmungen. Die ZEO ist ferner für alle ZüchterInnen, auch wenn sie nicht Mitglied im ÖRC sind sowie alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer die Einrichtung des Österreichischen Hundezuchtbuches (ÖHZB) in Anspruch genommen wird, anzuwenden. Erklärtes Zuchtziel sind Gesundheit, dem Standard entsprechende Retrieverrassen, typisches Wesen und Leistungsfähigkeit. Alle im ÖRC gezüchteten und importierten Hunde und deren Ergebnisse werden in der ÖRC-Datenbank erfasst und veröffentlicht.

§ 1 ZÜCHTER/INNEN UND IHRE RECHTE SOWIE PFLICHTEN

- 1.1 ZüchterIn ist der/die EigentümerIn der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung.
- 1.2 Als EigentümerIn gilt, wer den Hund unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Ahnentafel, in die der vollständige Name und Datum des Eigentumsübergangs eingetragen sind, nachweisen kann.
- 1.3 Verantwortlich für die Auswahl der Zuchttiere und Zuchtergebnisse ist der/die ZüchterIn. Der/die ZüchterIn hat selbst für den Welpenverkauf zu sorgen.
- 1.4 Der/die ZüchterIn hat die Pflicht, den Welpenkäufer über die Bedeutung von „A-“ und „B-“Ahnentafeln aufzuklären.
- 1.5 Der Besuch eines ÖRC-ZüchterInnenseminars ist für jede/n ErstzüchterIn und AufzüchterIn verpflichtend, außer der/die AufzüchterIn ist selbst Züchter, für DeckrüdenbesitzerInnen empfohlen. Der Nachweis über die erfolgte Teilnahme ist vor dem ersten Deckakt an den/die zuständige/n ZuchtwartIn zu übermitteln.
- 1.6 Ein/e ZüchterIn kann sich eine/n AufzüchterIn für einen Wurf suchen. Diese/r muss Mitglied in der zuständigen Verbandskörperschaft (Ö.R.C) sein. Der/die AufzüchterIn muss zum Deckzeitpunkt dem für seine/ihre Rasse zuständigen ZuchtwartIn gemeldet werden. Findet die Aufzucht nicht an der auf der Zuchtstättenkarte angegebenen Adresse statt, muss dies vor dem Wurf dem/der ZuchtwartIn bekannt gegeben werden. Die Aufzucht muss jedenfalls in Österreich stattfinden.
- 1.7 Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei Eigentumsübergang einer trächtigen Hündin der/die neue EigentümerIn als ZüchterIn des zu erwartenden Wurfes.
- 1.8 Jede/r ZüchterIn ist verpflichtet, einer Aufforderung des/der ZuchtwartIn zu einer genetischen Abstammungsanalyse (DNA und/oder Blutgruppenfaktorenanalyse) von ihm gezüchteter Hunde sowie der angegebenen Elterntiere Folge zu leisten. Sollten die vom/von der ZüchterIn

angegebenen Elterntiere gemäß oben genannter Analyseverfahren nicht auszuschließen sein, d.h. dass eine falsche Abstammung nicht beweisbar ist, gehen die anfallenden Kosten zu Lasten des ÖRC.

- 1.9 InhaberInnen einer geschützten FCI-Zuchtstätte und EigentümerInnen von Deckrüden verpflichten sich:
 - 1.9.1 nur Hunde mit FCI-anerkannten Abstammungsnachweisen zu züchten und/oder zu verkaufen; weder von Familienangehörigen noch von Drittpersonen dürfen in der Zuchtstätte (Wohnbereich und Zuchtanlagen) Hunde ohne ÖKV/FCI – anerkannte Abstammungsnachweise gezüchtet und/oder verkauft werden.
 - 1.9.2 Würfe dürfen nur im ÖHZB unter dem eigenen Zuchtstättennamen eingetragen werden. Die Zuchtstättenkarte ist ausnahmslos vor dem ersten Deckakt zur Eintragung an den/die zuständige/n ZuchtwartIn per mail zu übermitteln.

§ 2 ZUCHTRECHTSABTRETUNG

- 2.1 Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtsabtretung).
- 2.2 Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich (ÖKV-Formular) und vor dem geplanten Deckakt zu vereinbaren. Eine Ausfertigung ist der Wurfmeldung beizulegen.
- 2.3 Eine Zuchtrechtsabtretung ist nur dann wirksam, wenn der/die künftige ZüchterIn im Besitz eines geschützten FCI-Zwingernamens ist und der geplante Wurf dann in Österreich fällt.
- 2.4 Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig.

§ 3 ZUCHTALTER

- 3.1 Rüden dürfen ab erteilter Zuchtzulassung zum Decken verwendet werden. Hündinnen dürfen nach erteilter Zuchtzulassung, jedoch frühestens mit 18 Monaten, gedeckt werden.
- 3.2 Hündinnen scheiden mit dem vollendeten 8. Lebensjahr (ausschlaggebend ist der Deckzeitpunkt) aus der Zucht aus.

§ 4 DECKAKT

Vor dem Deckakt haben sich Deckrüden- und HündinnenbesitzerIn vom Vorliegen von FCI-anerkannten Ahnentafeln und vom Vorliegen gültiger Zuchtzulassungen der Zuchtpartner zu überzeugen.

Der/die DeckrüdenbesitzerIn hat nach dem Deckakt dem/der ZüchterIn eine Deckbescheinigung (ÖKV-Formular) und zwei Kopien der Ahnentafel des Deckrüden auszuhändigen. Die Deckbescheinigung ist vom/von der HündinnenbesitzerIn innerhalb von 14 Tagen an den/die ZuchtwartIn zu übersenden.

Die Höhe der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich zwischen ZüchterIn und DeckrüdenbesitzerIn zu regeln. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird eine schriftliche Vereinbarung gemäß der ZEO des ÖKV empfohlen.

Ein Nachdecken der Hündin innerhalb derselben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht zulässig.

In begründeten Fällen darf in Übereinstimmung mit der Zuchtordnung des ÖKV ein Antrag für eine Sondergenehmigung bei der zuständigen Zuchtwartin für eine Doppelbelegung von max. 2 verschiedenen Rüden für eine Verpaarung gestellt werden.

Bei einer Doppelbelegung ist eine Abstammungs-DNA der Elterntiere und aller Welpen verpflichtend vorgeschrieben, auch wenn sie für die betreffende Rasse nicht vorgesehen ist.

Ergibt die Abstammungs-DNA zwei verschiedene Väter, werden im ÖHZB zwei Würfe eingetragen.

§ 5 AUSLÄNDISCHER DECKRÜDE

- 5.1 Wird eine in Österreich stehende Hündin von einem ausländischen Rüden gedeckt, so wird der Wurf nur eingetragen, wenn der Deckrüde in einem von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen ist.
- 5.2 Für ausländische Deckrüden gelten die Bestimmungen des FCI-Partner- oder Mitgliedslandes, in dem diese zur Zucht zugelassen sind.
Mindestvoraussetzungen laut ZEO des ÖKV zur Eintragung ins A-Blatt des ÖHZB sind zu erfüllen, wie auch besondere Bestimmungen für Hündinnen mit Auflagen in ihrer Zuchtzulassung.
- 5.3 Vor Verwendung eines ausländischen Deckrüden ist die Zuchtwartin mindestens 10 Tage vor der Deckung in Kenntnis zu setzen und alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

§ 6 KÜNSTLICHE BESAMUNG

Die Anwendung der Methode der künstlichen Besamung (mit Frischsamen bzw. tiefgefrorenem Samen) ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI und bestehender diesbezüglicher Verträge des ÖKV zulässig. Voraussetzung für die künstliche Besamung ist allerdings, dass sowohl der Deckrüde als auch die Zuchthündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben.

§ 7 INZESTZUCHT

Inzestzucht (Verpaarungen von Verwandten ersten Grades) ist nicht zulässig.

§ 8 IMPORTE

- 8.1 Importierte Hunde sind in das ÖHZB einzutragen und unterliegen sodann der ZEO des ÖRC. Sie werden zentral in der ÖRC-Datenbank erfasst.
- 8.2 HD- und ED-Befunde von offiziellen Auswertungsstellen der jeweiligen Herkunftsländer werden übernommen, sofern sie den Zucht voraussetzungen des ÖRC gleichkommen und eine Beurteilung nach FCI-Regeln vorliegt. **Diese sind mit dem Antrag auf Eintragung in das ÖHZB zu übermitteln.** Die übrigen für die Zuchtzulassung erforderlichen Untersuchungen, Prüfungen und Formwert- Ergebnisse sind in Österreich nachzuholen.

- 8.3 Bei Import von Labrador Retrievern mit AKC (American Kennel-Club)- oder CKC (Canadian Kennel Club)-Ahnentafeln muss mit dem Antrag auf Eintragung ins ÖHZB das Freisein von Farbverdünnung mittels Gentest auf Dilution (D-Lokus) nachgewiesen werden.

§ 9 GLIEDERUNG DES ÖHZB, EINTRAGUNGEN

- 9.1 Das ÖHZB besteht aus: A-Blatt, B-Blatt und Anhang (Register)
- 9.2 In das A-Blatt werden Retriever eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖRC und auch des ÖKV entsprechen. Importierte Retriever benötigen für die Eintragung ein Export- Pedigree des Dachverbandes ihres Herkunftslandes. Die Eintragung in das A-Blatt kann nur dann erfolgen, wenn dieses Export-Pedigree oder die Ahnentafel des Hundes mit Export-Vermerk keinen Hinweis auf regelwidrige Zuchtvorgänge enthält. Für die Vorlage der Unterlagen (Export-Pedigree bzw. Ahnentafel mit Export-Vermerk) ist der/die HundebesitzerIn verantwortlich.
- 9.3 In das B-Blatt werden jene Retriever eingetragen, die zwar hinsichtlich ihrer Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualität der Elterntiere in Bezug auf
Gesundheit, Leistungsfähigkeit und/oder Wesen allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖRC und auch des ÖKV entsprechen sowie importierte Retriever, die in ihrer Ahnentafel einen Hinweis auf regelwidrige Zuchtvorgänge aufweisen. Die Eintragung in das B-Blatt bedeutet, dass diese Retriever mit einem höheren Risiko bezüglich Gesundheit, Leistungsfähigkeit und/oder Wesen belastet sind als im A-Blatt eingetragene Retriever.
- In das B-Blatt des ÖHZB eingetragene Retriever haben Anspruch auf Löschung im B- Blatt und Übertragung in das A-Blatt, wenn die vom ÖRC geforderten medizinischen Untersuchungen bzw. Prüfungen der Elterntiere im Nachhinein erbracht werden und sodann den Vorgaben der ZEO des ÖRC entsprechen.
 - Für im B-Blatt eingetragene Retriever gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen gezüchtet werden, wenn auf Antrag des ÖRC der ÖKV-Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der ÖKV-Zuchtbuchführer hat diesbezüglich die Empfehlung der ÖKV-Zuchtkommission einzuholen.
 - Auf die Ahnentafel wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung ins B-Blatt) kann der ÖRC und/oder ÖKV ein Disziplinarverfahren anstrengen.
- 9.4 Im Anhang (Register) können jene Retriever eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Ahnentafeln erbracht werden können. Deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem/einer FormwertrichterIn bestätigt worden ist. Auch Nachkommen von ins Register eingetragenen Retrievern werden bis zum Vorliegen von drei Ahnenreihen im Sinne der Bestimmungen der ZEO des ÖKV im Register eingetragen.
- Bei Nichteinhaltung der Zuchtordnung des ÖRC und auch des ÖKV wird auf die Ahnentafel ein entsprechender Vermerk aufgebracht und es gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen Retrievern gezüchtet werden, wenn auf Antrag des ÖRC der ÖKV-Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der/die ÖKV-ZuchtbuchführerIn hat diesbezüglich die Empfehlung der ÖKV-Zuchtkommission einzuholen.

b. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung in das Register trotz Nichteinhaltung der Zuchtordnung) kann der ÖRC und / oder ÖKV ein Disziplinarverfahren anstrengen.

9.5 Die Nachkommen von mit einem Zuchtverbot belegten Retriever werden nicht in das ÖHZB eingetragen, es sei denn, es wurde auf Antrag des ÖRC durch den ÖKV- Vorstand eine Zuchtgenehmigung erteilt. Der/die ÖKV- ZuchtbuchführerIn hat diesbezüglich die Empfehlung der ÖKV- Zuchtkommission einzuholen.

9.6 Retriever, die im Anhang (Register) eingetragen wurden, dürfen nur zur Zucht verwendet werden, wenn diese sämtliche Zuchtkriterien erfüllen.

§ 10 LEISTUNGSPRÄDIKATE

Leistungsprädikate sind seit 01.09.2015 (Deckdatum) nicht mehr vorgesehen.

§ 11 WURF

Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, egal ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht.

§ 12 WURFMELDUNG

12.1 Die Wurfmeldung erfolgt per Benachrichtigung an die Zuchtwartin sobald der Wurf gefallen ist.

Das Wurfmeldungsformular ist in der jeweils geltenden Fassung an die Zuchtwartin zu übermitteln, sobald der Wurf gefallen ist.

12.2 Ein Leerbleiben der Hündin oder ein Verwerfen bzw. der Tod einzelner/aller Welpen ist der Zuchtwartin innerhalb von 8 Tagen zu melden.

§ 13 NAMENSgebung

Der/die ZüchterIn hat für jede von ihm gezüchtete Rasse die Rufnamen der Würfe jeweils in alphabetischer Reihenfolge eintragen zu lassen.

§ 14 WURFABNAHME

14.1 Die Wurfabnahme erfolgt ab dem 53. Lebenstag der Welpen durch eine/n ZuchtwartIn oder eine/n ÖRC-WurfabnehmerIn, auf den sich ZuchtwartIn und ZüchterIn gemeinsam einigen. Die Wurfabnahme ist Voraussetzung für die Ausstellung der Ahnentafeln. Die Terminvereinbarung zur rechtzeitigen Durchführung der Wurfabnahme liegt in der Verantwortung des/der ZüchterIn. Das Wurfabnahmeprotokoll und alle vollständig ausgefüllten Original-Unterlagen sind innerhalb von 10 Tagen von dem/r WurfabnehmerIn an die zuständige Zuchtwartin zu übermitteln.

14.2 Der gesamte Wurf muss in Österreich aufgezogen werden und wird im Beisein der Mutterhündin in der Zuchtstätte abgenommen.

14.3 Die Welpen müssen zu diesem Zeitpunkt gechippt, mehrmals entwurmt und aktiv schutzgeimpft sein. Das Chippen und die Impfung ist nachweislich durch eine/n niedergelassenen Tierarzt/Tierärztin mit einem österreichischen EU Heimtierausweis durchzuführen.

14.4 Die Mutterhündin muss zu diesem Zeitpunkt entwurmt und nachweislich geimpft (EU Heimtierausweis - PET PASSPORT) sein.

- 14.5 Welpen dürfen frühestens nach der vollendeten 8. Lebenswoche abgegeben werden.
- 14.6 Nach der Wurfabnahme werden alle Welpen zentral in der ÖRC-Datenbank erfasst.
- 14.7. Die Ahnentafeln der Welpen sind bis spätestens 6 Monate nach dem Wurfdatum vom/n der ZüchterIn den Welpenkäufern ohne Aufforderung zu übermitteln.

§ 15 WURFANZAHL, WURFABSTAND

Mit einer Hündin dürfen höchstens vier Würfe gezüchtet werden. (Gültig ab Deckdatum 01.01.2017). Einer Hündin ist innerhalb von 12 Monaten nicht mehr als ein Wurf zuzumuten. Jede/r ZüchterIn hat die vorgesehenen Abstände zwischen zwei Würfen einzuhalten.

Sollte bei einer Hündin im zweiten Wiederholungsfall der Nichteinhaltung der vorgesehenen Abstände (siehe §5, Punkt 4 der ÖKV-ZEO) wieder ein Wurf fallen, so muss eine Bestätigung einer Aufzuchtbegleitung durch eine/n Tierarzt/Tierärztin und ein Gesundheitsattest der Mutterhündin beigebracht werden.

§ 16 KAISERSCHNITT

Ein notwendig gewordener Kaiserschnitt ist der Zuchtwartin mit der Wurfmeldung bekannt zu geben. Nach einem zweiten Kaiserschnitt scheidet die Hündin aus der Zucht aus.

§ 17 WELPENVERMITTLUNG

Die Welpenvermittlung ist eine Dienstleistung des ÖRC. Die Welpenvermittlung ist ausschließlich im Vollmachtsnamen des/der jeweiligen ZüchterIn tätig und übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit von veröffentlichten Angaben. Es besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch der ZüchterInnen gegenüber dem ÖRC und dessen FunktionärInnen auf Vermittlung der Welpen.

§ 18 ZUCHTWART/INNEN

- 18.1 Der/Die ZuchtwartInnen sind für die Betreuung der Retrieverrassen in Österreich gemäß der ZEO des ÖRC verantwortlich und stehen allen ÖRC-Mitgliedern zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Seite.
- 18.2 Der/Die ZuchtwartInnen kontrollieren die Einhaltung der ZEO und sind verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen. Derartige Entwicklungen sind zu dokumentieren und erforderlichenfalls, deren Bekämpfung zu veranlassen. Diese Dokumentationen sind Eigentum des ÖRC.
- 18.3 Den ZuchtwartInnen sollte zu einer angemessenen Tageszeit der Zutritt zur Zuchtstätte gewährt werden.

- 18.4 Den ZuchtwartInnen sind vom/von der ZüchterIn alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 19 SANKTIONEN

- 19.1 Die ZuchtwartInnen sind gemeinsam zuständig für das Ahnden bei Nichteinhaltung der Zuchtordnung, ebenso von Terminen und Fristen durch:
- a. Schriftliche Verwarnung
 - b. Verpflichtung zum erneuten Besuch einer entsprechenden Fortbildung (Fortbildungsseminare nach Absprache mit der Zuchtwartin, die Kosten sind vom/von der ZüchterIn zu tragen)
 - c. Erhöhte Eintragungsgebühr
 - d. Sperre der Welpenvermittlungsliste und Vermittlung Junghunde und erwachsene Retriever für den betreffenden Wurf
 - e. **Beim 2. Verstoß gegen die Zuchtordnung können seitens des ÖRC bis zu € 100,- pro Welpen und beim 3. Verstoß bis zu € 200,- pro Welpen eingehoben werden.**
 - f. ~~Anzeige beim Ehrenrat~~
- 19.2 Alle anderen Verstöße, die nicht bereits durch die angeführten Bestimmungen geregelt werden, können als Disziplinarangelegenheiten gemäß § 19 Abs. 2 der Satzungen des ÖKV geahndet werden.

§ 20 GEBÜHREN

Für die Durchführung der entsprechenden Beurkundungen steht dem ÖRC und dem ÖKV eine Gebühr (Eintragungsgebühr) zu. Die Gebühr des ÖRC wird jährlich vom Vorstand in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 21 ANHANG

Die ZEO betreffende allfällige ergänzende Beschlüsse sind als Anhänge zur ZEO beizufügen.

§ 22 INKRAFTTRETEN

- 22.1 Die ZEO tritt am **01.02.2023** in Kraft.
- 22.2 Damit heben sich alle vorangegangenen Zucht- und Eintragungsbestimmungen samt allfälligen ergänzenden Beschlüssen auf.

§ 23 ZUCHTZULASSUNG

Grundsätzliche Voraussetzung für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, rassetypisches Aussehen und Wesen des Zuchthundes. Es liegt in der Verantwortung des/der jeweiligen ZüchterIn, alle Zuchtvorgänge im Einklang mit dem Österreichischen Tierschutzgesetz sowie der ÖRC- und FCI-ZEO in der jeweils gültigen Fassung zu halten.

Erst die schriftliche Zuchtzulassung gestattet die Zuchtverwendung lt. ZEO §4 Deckakt. Die Ausstellung derselben erfolgt auf Antrag des/der HundebesitzerIn durch den/die ZuchtwartIn.

Mit in Österreich geborenen Retrievern, die in Österreich die Zuchtbestimmungen nicht erfüllen und ins Ausland verkauft wurden, darf in Österreich nicht gezüchtet werden, auch wenn sie später eine Zuchtzulassung eines anderen Landes aufweisen oder bereits in einem anderen Land in Zuchtverwendung sind oder waren.

§ 23.1 – ZUCHTZULASSUNG CHESAPEAKE BAY RETRIEVER

23.1.1 HD - Befund (Hüftgelenksdysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit einem HD-Befund der den Grad A, B oder C aufweist. Hunde, die mit Grad C befundet wurden, dürfen nur mit einem/einer ZuchtpartnerIn mit HD-Grad A verpaart werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem/der Tierarzt/Tierärztin, der/die das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.1.2 ED - Befund (Ellbogendysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen ED-Befund der Grade 0, Grenzfall und Grad 1 aufweisen. Hunde mit Grad 1, dürfen nur mit ED-freien (Grad 0) ZuchtpartnerInnen verpaart werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem/der Tierarzt/Tierärztin, der/die das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.1.3 Augen-Befund

Diese Untersuchungen sind ausschließlich von Mitgliedern der ECVO (European College of Veterinary Ophthalmologists) durchzuführen.

Sofern im 7. Lebensjahr eine Augenuntersuchung erfolgt ist und der Befund "frei" lautete, benötigt der Hund keine weitere Augenuntersuchung (Augenbefunde „frei“ von allen auf dem Befundbogen vermerkten Augenerkrankungen - Gültigkeit 24 Monate, Augenbefunde für „Augen mit Auflage“ – Gültigkeit 12 Monate)

1. Zuchtverbot besteht bei folgenden Augenerkrankungen („nicht frei“ oder „vorläufig nicht frei“):
 - a. Katarakt kongenital
 - b. Retinadysplasie total
 - c. Retinadegeneration (PRA)
 - d. ICAA hochgradig (nur sofern ein Befund vorliegt, diese Untersuchung ist nicht vorgeschrieben)
2. Augen mit Auflage („nicht frei“ oder „vorläufig nicht frei“ - Bedeutung der Auflage: der Deckpartner muss in allen erblich bedingten Augenerkrankungen, die auf dem Befundbogen vermerkt sind, „frei“ sein, Gültigkeit der Augenuntersuchung 12 Monate) bei folgenden Augenerkrankungen:
 - a. Katarakt nicht kongenital
 - b. Retinadysplasie geografisch oder multifokal
 - c. Distichiasis
 - d. Entropium
 - e. Ektropium
 - f. ICAA geringgradig oder mittelgradig (nur sofern ein Befund vorliegt, diese Untersuchung ist nicht vorgeschrieben)
3. Bei allen weiteren erblich bedingten Augenerkrankungen, die auf dem Befundbogen als „nicht frei“ bzw. „vorläufig nicht frei“ angekreuzt sind, behält sich der Zuchtverband (ÖRC) vor, je nach klinischer Relevanz Auflagen zu erteilen bzw. ein Zuchtverbot auszusprechen.

23.1.4 Gebissbeurteilung

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die ein korrektes Scherengebiss oder eine Zange aufweisen. Eine Zahnunterzahl von bis zu 4 Zähnen pro Verpaarung wird toleriert. Gültig ist die Beurteilung eines/einer Tierarztes/Tierärztin am Röntgenbegleitschein oder die Beschreibung durch eine/n FormwertrichterIn auf Ausstellung, ZTF oder AF/R.

Es besteht die Möglichkeit einer Überbefundung durch einen vom ÖRC festgelegten Zahnspezialisten. Eine Liste von Zahnspezialisten sowie das entsprechende Formular sind auf der Homepage des ÖRC veröffentlicht.

23.1.5 Zuchttauglichkeitsfeststellung (ZTF) ehemals Wesenstest oder Jagdliche Anlagenfeststellung (AF/R) oder Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder Working Test Beginner (vormals L) oder Field Trial á l' Anglaise

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die eine ÖRC-Zuchttauglichkeitsfeststellung (ZTF) ehemals Wesenstest oder eine ÖRC-Jagdliche Anlagenfeststellung AF/R oder eine ÖRC-Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder eine ÖRC-Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder eine ÖRC-Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder einen ÖRC-Workingtest Beginner (vormals L) mit Wasserarbeit oder ein vom ÖRC veranstaltetes Field Trial á l' Anglaise bestanden haben.

23.1.6 Formwert

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Formwert mit mindestens der Bewertung „sehr gut“ auf einer Formwertbeurteilung in Österreich oder einer Internationalen Ausstellung mit CACIB Vergabe (FCI) im Ausland nachweisen. Mindestalter des Hundes: 12 Monate. Hunde mit dem Formwert „gut“ werden mit bestandener ÖRC-BLP/R oder einer ÖRC-VGP/R oder eines vom ÖRC veranstalteten FCI-Trial à l' Anglaise zur Zucht zugelassen. Hunde mit dem Formwert „gut“ dürfen nur mit einem/einer ZuchtpartnerIn, der/die mindestens mit Formwert „sehr gut“ zur Zucht zugelassen wurde, verpaart werden.

23.1.7 Gentests

Es darf gezüchtet werden mit Hunden die einen Befund "normal", "carrier" oder "affected" aufweisen.

- a) Beide Elterntiere einer Verpaarung müssen einen Gentest auf prcd-PRA beibringen, wobei zumindest ein Elterntier den Befund „normal“ aufweisen muss.
- b) Zumindest ein Elterntier muss einen Gentest auf DM und EIC beibringen, der den Befund „normal“ aufweist.

Der genetische Zustand der Nachkommen aus „normal“ X „normal“ Paarungen und Nachkommen aus „normal“ X „affected“ Paarungen kann über Erbgang bestimmt werden. Ihr genetischer Zustand ist klar.

§ 23.2 – ZUCHTZULASSUNG CURLY COATED RETRIEVER

23.2.1 HD - Befund (Hüftgelenksdysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit einem HD-Befund der den Grad A, B oder C aufweist. Hunde, die mit Grad C befundet wurden, dürfen nur mit einem/einer ZuchtpartnerIn mit HD-Grad A verpaart werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem/der Tierarzt/Tierärztin, der/die das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.2.2 ED - Befund (Ellbogendysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen ED-Befund der Grade 0, Grenzfall und Grad 1 aufweisen. Hunde mit Grad 1, dürfen nur mit ED-freien (Grad 0) ZuchtpartnerInnen verpaart werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem/der Tierarzt/Tierärztin, der/die das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.2.3 Augen-Befund

Diese Untersuchungen sind ausschließlich von Mitgliedern der ECVO (European College of Veterinary Ophthalmologists) durchzuführen.

Sofern im 7. Lebensjahr eine Augenuntersuchung erfolgt ist, und der Befund "frei" lautete, benötigt der Hund keine weitere Augenuntersuchung (**Augenbefunde „frei“ von allen auf dem Befundbogen vermerkten Augenerkrankungen - Gültigkeit 24 Monate, Augenbefunde für „Augen mit Auflage“ – Gültigkeit 12 Monate**)

1. Zuchtverbot besteht bei folgenden Augenerkrankungen („nicht frei“ oder „vorläufig nicht frei“):
 - a. Katarakt kongenital
 - b. Retinadysplasie total
 - c. Retinadegeneration (PRA)
 - d. ICAA hochgradig (nur sofern ein Befund vorliegt, diese Untersuchung ist nicht vorgeschrieben)
2. Augen mit Auflage („nicht frei“ oder „vorläufig nicht frei“ - Bedeutung der Auflage: der Deckpartner muss in allen erblich bedingten Augenerkrankungen, die auf dem Befundbogen vermerkt sind, „frei“ sein, Gültigkeit der Augenuntersuchung 12 Monate) bei folgenden Augenerkrankungen:
 - a. Katarakt nicht kongenital
 - b. Retinadysplasie geografisch oder multifokal
 - c. Distichiasis
 - d. Entropium
 - e. Ektropium
 - f. ICAA geringgradig oder mittelgradig (nur sofern ein Befund vorliegt, diese Untersuchung ist nicht vorgeschrieben)
3. Bei allen weiteren erblich bedingten Augenerkrankungen, die auf dem Befundbogen als „nicht frei“ bzw. „vorläufig nicht frei“ angekreuzt sind, behält sich der Zuchtverband (ÖRC) vor, je nach klinischer Relevanz Auflagen zu erteilen bzw. ein Zuchtverbot auszusprechen.

23.2.4 Gebissbeurteilung

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die ein korrektes Scherengebiss aufweisen. Eine Zahnunterzahl von bis zu 4 Zähnen pro Verpaarung wird toleriert. Gültig ist die

Beurteilung eines/einer Tierarztes/Tierärztin am Röntgenbegleitschein oder die Beschreibung durch eine/n FormwertrichterIn auf Ausstellung, ZTF oder AF/R.

Es besteht die Möglichkeit einer Überbefundung durch einen vom ÖRC festgelegten Zahnspezialisten. Eine Liste von Zahnspezialisten sowie das entsprechende Formular sind auf der Homepage des ÖRC veröffentlicht.

23.2.5 Zuchttauglichkeitsfeststellung (ZTF) ehemals Wesenstest oder Jagdliche Anlagenfeststellung (AF/R) oder Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder Working Test Beginner (vormals L) oder Field Trial á l' Anglaise

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die eine ÖRC-Zuchttauglichkeitsfeststellung (ZTF) ehemals Wesenstest oder eine ÖRC-Jagdliche Anlagenfeststellung AF/R oder eine ÖRC-Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder eine ÖRC-Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder eine ÖRC-Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder einen ÖRC-Workingtest Beginner (vormals L) mit Wasserarbeit oder ein vom ÖRC veranstaltetes Field Trial á l' Anglaise bestanden haben.

23.2.6. Formwert

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Formwert mit mindestens der Bewertung „sehr gut“ auf einer Formwertbeurteilung in Österreich oder einer Internationalen Ausstellung mit CACIB Vergabe (FCI) im Ausland nachweisen. Mindestalter des Hundes: 12 Monate. Hunde mit dem Formwert „gut“ werden mit bestandener ÖRC-BLP/R oder einer ÖRC-VGP/R oder eines vom ÖRC veranstalteten FCI-Trial à l' Anglaise zur Zucht zugelassen. Hunde mit dem Formwert „gut“ dürfen nur mit einem/einer ZuchtpartnerIn, der/die mindestens mit Formwert „sehr gut“ zur Zucht zugelassen wurde, verpaart werden.

23.2.7 Gentests

Es darf gezüchtet werden mit Hunden die einen Befund "normal", "carrier" oder "affected" aufweisen.

- a) Zumindest ein Elterntier muss einen Gentest auf EIC beibringen, der den Befund „normal“ aufweist.

Der genetische Zustand der Nachkommen aus „normal“ X „normal“ Paarungen und Nachkommen aus „normal“ X „affected“ Paarungen kann über Erbgang bestimmt werden. Ihr genetischer Zustand ist klar.

§ 23.3 – ZUCHTZULASSUNG FLAT COATED RETRIEVER

23.3.1 HD - Befund (Hüftgelenksdysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit einem HD-Befund der den Grad A, B oder C aufweist. Hunde, die mit Grad C befundet wurden, dürfen nur mit einem/einer ZuchtpartnerIn mit HD-Grad A verpaart werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem/der Tierarzt/Tierärztin, der/die das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.3.2 ED - Befund (Ellbogendysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen ED-Befund der Grade 0, Grenzfall und Grad 1 aufweisen. Hunde mit Grad 1, dürfen nur mit ED-freien (Grad 0) ZuchtpartnerInnen verpaart werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem/der Tierarzt/Tierärztin, de/dier das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.3.3 Augen-Befund

Diese Untersuchungen sind ausschließlich von Mitgliedern der ECVO (European College of Veterinary Ophthalmologists) durchzuführen.

Sofern im 7. Lebensjahr eine Augenuntersuchung erfolgt ist, und der Befund "frei" lautete, benötigt der Hund keine weitere Augenuntersuchung (Augenbefunde „frei“ von allen auf dem Befundbogen vermerkten Augenerkrankungen - Gültigkeit 24 Monate, Augenbefunde ICAA „frei“ Gültigkeit 36 Monate, Augenbefund für „Augen mit Auflage“ - Gültigkeit 12 Monate).

1. Zuchtverbot besteht bei folgenden Augenerkrankungen („nicht frei“ oder „vorläufig nicht frei“):
 - a. Katarakt kongenital
 - b. Retinadysplasie total
 - c. Retinadegeneration (PRA)
 - d. ICAA hochgradig
2. Augen mit Auflage („nicht frei“ oder „vorläufig nicht frei“ - Bedeutung der Auflage: der Deckpartner muss in allen erblich bedingten Augenerkrankungen, die auf dem Befundbogen vermerkt sind, „frei“ sein, Gültigkeit der Augenuntersuchung 12 Monate) bei folgenden Augenerkrankungen:
 - a. Katarakt nicht kongenital
 - b. Retinadysplasie geografisch oder multifokal
 - c. Distichiasis
 - d. Entropium
 - e. Ektropium
 - f. ICAA geringgradig oder mittelgradig
3. Bei allen weiteren erblich bedingten Augenerkrankungen, die auf dem Befundbogen als „nicht frei“ bzw. „vorläufig nicht frei“ angekreuzt sind, behält sich der Zuchtverband (ÖRC) vor, je nach klinischer Relevanz Auflagen zu erteilen bzw. ein Zuchtverbot auszusprechen.

23.3.4 Gebissbeurteilung

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die ein korrektes Scherengebiss aufweisen. Eine Zahnunterzahl von bis zu 4 Zähnen pro Verpaarung wird toleriert. Gültig ist die Beurteilung eines/einer Tierarztes/Tierärztin am Röntgenbegleitschein oder die Beschreibung durch eine/n FormwertrichterIn auf Ausstellung, ZTF oder AF/R.

Es besteht die Möglichkeit einer Überbefundung durch einen vom ÖRC festgelegten Zahnspezialisten. Eine Liste von Zahnspezialisten sowie das entsprechende Formular sind auf der Homepage des ÖRC veröffentlicht.

23.3.5 Zuchttauglichkeitsfestellung (ZTF) ehemals Wesenstest oder Jagdliche Anlagenfeststellung (AF/R) oder Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder Working Test Beginner (vormals L) oder Field Trial á l' Anglaise

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die eine ÖRC-Zuchttauglichkeitsfestellung (ZTF) ehemals Wesenstest oder eine ÖRC-Jagdliche Anlagenfeststellung AF/R oder eine ÖRC-Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder eine ÖRC-Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder eine ÖRC-Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder einen ÖRC-Workingtest Beginner (vormals L) mit Wasserarbeit oder ein vom ÖRC veranstaltetes Field Trial á l' Anglaise bestanden haben.

23.3.6 Formwert

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Formwert mit mindestens der Bewertung „sehr gut“ auf einer Formwertbeurteilung in Österreich oder einer Internationalen Ausstellung mit CACIB Vergabe (FCI) im Ausland nachweisen. Mindestalter des Hundes: 12 Monate. Hunde mit dem Formwert „gut“ werden mit bestandener ÖRC-BLP/R oder einer ÖRC-VGP/R oder eines vom ÖRC veranstalteten FCI-Trial à l' Anglaise zur Zucht zugelassen. Hunde mit dem Formwert „gut“ dürfen nur mit einem/einer ZuchtpartnerIn, der/die mindestens mit Formwert „sehr gut“ zur Zucht zugelassen wurde, verpaart werden.

23.3.7 Patellaluxation

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Befund Grad 0 und Grad 1 aufweisen. Hunde mit Grad 1, dürfen nur mit einem/einer ZuchtpartnerIn mit Grad 0 verpaart werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt der Untersuchung mindestens 12 Monate alt sein. Eine weitere Kontrolluntersuchung im Alter von 3 Jahren wird empfohlen.

§ 23.4 – ZUCHTZULASSUNG GOLDEN RETRIEVER

23.4.1 HD - Befund (Hüftgelenksdysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit einem HD-Befund der den Grad A, B oder C aufweist. Hunde, die mit Grad C befundet wurden, dürfen nur mit einem/einer ZuchtpartnerIn mit HD-Grad A verpaart werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem/der Tierarzt/Tierärztin, der/die das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.4.2 ED - Befund (Ellbogendysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen ED-Befund der Grade 0, Grenzfall und Grad 1 aufweisen. Hunde mit Grad 1, dürfen nur mit ED-freien (Grad 0) ZuchtpartnerInnen verpaart werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem/der Tierarzt/Tierärztin, der/die das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.4.3 Augen-Befund

Diese Untersuchungen sind ausschließlich von Mitgliedern der ECVO (European College of Veterinary Ophthalmologists) durchzuführen.

Sofern im 7. Lebensjahr eine Augenuntersuchung erfolgt ist, und der Befund "frei" lautete, benötigt der Hund keine weitere Augenuntersuchung (Augenbefunde „frei“ von allen auf dem Befundbogen vermerkten Augenerkrankungen - Gültigkeit 24 Monate, Augenbefunde ICAA „frei“ (diese Augenuntersuchung ist nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen) - Gültigkeit 36 Monate, Augenbefund für „Augen mit Auflage“ – Gültigkeit 12 Monate).

1. Zuchtverbot besteht bei folgenden Augenerkrankungen („nicht frei“ oder „vorläufig nicht frei“):
 - a. Katarakt kongenital
 - b. Retinadysplasie total
 - c. Retinadegeneration (PRA)
 - d. ICAA hochgradig (nur sofern ein Befund vorliegt, diese Untersuchung ist nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen)

2. Augen mit Auflage („nicht frei“ oder „vorläufig nicht frei“ - Bedeutung der Auflage: der Deckpartner muss in allen erblich bedingten Augenerkrankungen, die auf dem Befundbogen vermerkt sind „frei“ sein, Gültigkeit der Augenuntersuchung 12 Monate) bei:
 - a. Katarakt nicht kongenital
 - b. Retinadysplasie geografisch oder multifokal
 - c. Distichiasis
 - d. Entropium
 - e. Ektropium
 - f. ICAA geringgradig oder mittelgradig (nur sofern ein Befund vorliegt, diese Untersuchung ist nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen, Befund des Deckpartners dann erforderlich, der Deckpartner muss ICAA „frei“ sein)

3. Bei allen weiteren erblich bedingten Augenerkrankungen, die auf dem Befundbogen als „nicht frei“ angekreuzt sind, behält sich der Zuchtverband (ÖRC) vor, je nach klinischer Relevanz Auflagen zu erteilen bzw. ein Zuchtverbot auszusprechen.

23.4.4 Gebissbeurteilung

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die ein korrektes Scherengebiss aufweisen. Eine Zahnunterzahl von bis zu 4 Zähnen pro Verpaarung wird toleriert. Gültig ist die Beurteilung eines/einer Tierarztes/Tierärztin am Röntgenbegleitschein oder die Beschreibung durch eine/n FormwertrichterIn auf Ausstellung, ZTF oder AF/R.

Es besteht die Möglichkeit einer Überbefundung durch einen vom ÖRC festgelegten Zahnspezialisten. Eine Liste von Zahnspezialisten sowie das entsprechende Formular sind auf der Homepage des ÖRC veröffentlicht.

23.4.5 Zuchttauglichkeitsfeststellung (ZTF) ehemals Wesenstest oder Jagdliche Anlagenfeststellung (AF/R) oder Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder Working Test Beginner (vormals L) oder Field Trial á l' Anglaise

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die eine ÖRC-Zuchttauglichkeitsfeststellung (ZTF) ehemals Wesenstest oder eine ÖRC-Jagdliche Anlagenfeststellung AF/R oder eine ÖRC-Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder eine ÖRC-Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder eine ÖRC-Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder einen ÖRC-Workingtest Beginner (vormals L) mit Wasserarbeit oder ein vom ÖRC veranstaltetes Field Trial á l' Anglaise bestanden haben.

23.4.6 Formwert

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Formwert mit mindestens der Bewertung „sehr gut“ auf einer Formwertbeurteilung in Österreich oder einer Internationalen Ausstellung mit CACIB Vergabe (FCI) im Ausland nachweisen. Mindestalter des Hundes: 12 Monate. Hunde mit dem Formwert „gut“ werden mit bestandener ÖRC-BLP/R oder einer ÖRC-VGP/R oder eines vom ÖRC veranstalteten FCI-Trial à l' Anglaise zur Zucht zugelassen. Hunde mit dem Formwert „gut“ dürfen nur mit einem/einer ZuchtpartnerIn, der/die mindestens mit Formwert „sehr gut“ zur Zucht zugelassen wurde, verpaart werden.

23.4.7 Gentests

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Befund „normal“, „carrier“ oder „affected“ aufweisen.

- a) Beide Elterntiere einer Verpaarung müssen einen Gentest von prcd-PRA, GR_PRA1 und GR_PRA2 beibringen, wobei mindestens ein Elterntier den Befund „normal“ aufweist.
- b) Gentest von Ichthyose wird empfohlen. Hunde mit Befund "carrier" oder "affected" sollten nur mit einem/einer ZuchtpartnerIn mit Befund "normal/clear" verpaart werden.

Der genetische Zustand der Nachkommen aus „normal“ X „normal“ Paarungen und Nachkommen aus „normal“ X „affected“ Paarungen kann über Erbgang bestimmt werden. Ihr genetischer Zustand ist klar.

§ 23.5 – ZUCHTZULASSUNG LABRADOR RETRIEVER

23.5.1 HD - Befund (Hüftgelenksdysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit einem HD-Befund der den Grad A, B oder C aufweist. Hunde, die mit Grad C befundet wurden, dürfen nur mit einem/einer ZuchtpartnerIn mit HD-Grad A verpaart werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem/der Tierarzt/Tierärztin, der/die das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.5.2 ED - Befund (Ellbogendysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen ED-Befund der Grade 0, Grenzfall und Grad 1 aufweisen. Hunde mit Grad 1, dürfen nur mit ED-freien (Grad 0) ZuchtpartnerInnen verpaart werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem/der Tierarzt/Tierärztin, der/die das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.5.3 Augen-Befund

Diese Untersuchungen sind ausschließlich von Mitgliedern der ECVO (European College of Veterinary Ophthalmologists) durchzuführen.

Sofern im 7. Lebensjahr eine Augenuntersuchung erfolgt ist, und der Befund "frei" lautete, benötigt der Hund keine weitere Augenuntersuchung (Augenbefunde „frei“ von allen auf dem Befundbogen vermerkten Augenerkrankungen - Gültigkeit 24 Monate, Augenbefunde für „Augen mit Auflage“ – Gültigkeit 12 Monate).

1. Zuchtverbot besteht bei folgenden Augenerkrankungen („nicht frei“ oder „vorläufig nicht frei“):
 - a. Katarakt kongenital
 - b. Retinadysplasie total
 - c. Retinadegeneration (PRA)
 - d. ICAA hochgradig (nur sofern ein Befund vorliegt, diese Untersuchung ist nicht vorgeschrieben)

2. Augen mit Auflage („nicht frei“ oder „vorläufig nicht frei“ - Bedeutung der Auflage: der Deckpartner muss in allen erblich bedingten Augenerkrankungen, die auf dem Befundbogen vermerkt sind, „frei“ sein, Gültigkeit der Augenuntersuchung 12 Monate) bei folgenden Augenerkrankungen:
 - a. Katarakt nicht kongenital
 - b. Retinadysplasie geografisch oder multifokal
 - c. Distichiasis
 - d. Entropium
 - e. Ektropium
 - f. ICAA geringgradig oder mittelgradig (nur sofern ein Befund vorliegt, diese Untersuchung ist nicht vorgeschrieben)

3. Bei allen weiteren erblich bedingten Augenerkrankungen, die auf dem Befundbogen als „nicht frei“ bzw. „vorläufig nicht frei“ angekreuzt sind, behält sich der Zuchtverband (ÖRC) vor, je nach klinischer Relevanz Auflagen zu erteilen bzw. ein Zuchtverbot auszusprechen.

23.5.4 Gebissbeurteilung

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die ein korrektes Scherengebiss aufweisen. Eine Zahnunterzahl von bis zu 4 Zähnen pro Verpaarung wird toleriert. Gültig ist die

Beurteilung eines/einer Tierarztes/Tierärztin am Röntgenbegleitschein oder die Beschreibung durch eine/n FormwertrichterIn auf Ausstellung, ZTF oder AF/R.

Es besteht die Möglichkeit einer Überbefundung durch einen vom ÖRC festgelegten Zahnspezialisten. Eine Liste von Zahnspezialisten sowie das entsprechende Formular sind auf der Homepage des ÖRC veröffentlicht.

23.5.5 Zuchttauglichkeitsfeststellung (ZTF) ehemals Wesenstest oder Jagdliche Anlagenfeststellung (AF/R) oder Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder Working Test Beginner (vormals L) oder Field Trial á l' Anglaise

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die eine ÖRC-Zuchttauglichkeitsfeststellung (ZTF) ehemals Wesenstest oder eine ÖRC-Jagdliche Anlagenfeststellung AF/R oder eine ÖRC-Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder eine ÖRC-Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder eine ÖRC-Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder einen ÖRC-Workingtest Beginner (vormals L) mit Wasserarbeit oder ein vom ÖRC veranstaltetes Field Trial á l' Anglaise bestanden haben.

23.5.6 Formwert

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Formwert mit mindestens der Bewertung „sehr gut“ auf einer Formwertbeurteilung in Österreich oder einer Internationalen Ausstellung mit CACIB Vergabe (FCI) im Ausland nachweisen. Mindestalter des Hundes: 12 Monate. Hunde mit dem Formwert „gut“ werden mit bestandener ÖRC-BLP/R oder einer ÖRC-VGP/R oder eines vom ÖRC veranstalteten FCI-Trial à l' Anglaise zur Zucht zugelassen. Hunde mit dem Formwert „gut“ dürfen nur mit einem/einer ZuchtpartnerIn, der/die mindestens mit Formwert „sehr gut“ zur Zucht zugelassen wurde, verpaart werden.

23.5.7 Gentests

Es darf gezüchtet werden mit Hunden die einen Befund "normal", "carrier" oder "affected" aufweisen.

- a) Beide Elterntiere einer Verpaarung müssen einen Gentest auf prcd-PRA beibringen, wobei zumindest ein Elterntier den Befund „normal“ aufweisen muss.
- b) Zumindest ein Elterntier muss einen Gentest auf EIC, CNM und HNPk beibringen, der den Befund „normal“ aufweist.

Der genetische Zustand der Nachkommen aus „normal“ X „normal“ Paarungen und Nachkommen aus „normal“ X „affected“ Paarungen kann über Erbgang bestimmt werden. Ihr genetischer Zustand ist klar.

§ 23.6 – ZUCHTZULASSUNG NOVA SCOTIA DUCK TOLLING RETRIEVER

23.6.1 HD - Befund (Hüftgelenksdysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit einem HD-Befund der den Grad A, B oder C aufweist. Hunde, die mit Grad C befundet wurden, dürfen nur mit einem/einer ZuchtpartnerIn mit HD-Grad A verpaart werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem/der Tierarzt/Tierärztin, der/die das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.6.2 ED - Befund (Ellbogendysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen ED-Befund der Grade 0, Grenzfall und Grad 1 aufweisen. Hunde mit Grad 1, dürfen nur mit ED-freien (Grad 0) ZuchtpartnerInnen verpaart werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem/der Tierarzt/Tierärztin, der/die das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.6.3 Augen-Befund

Diese Untersuchungen sind ausschließlich von Mitgliedern der ECVO (European College of Veterinary Ophthalmologists) durchzuführen.

Sofern im 7. Lebensjahr eine Augenuntersuchung erfolgt ist, und der Befund "frei" lautete, benötigt der Hund keine weitere Augenuntersuchung (**Augenbefunde „frei“ von allen auf dem Befundbogen vermerkten Augenerkrankungen - Gültigkeit 24 Monate, Augenbefunde für „Augen mit Auflage“ - Gültigkeit 12 Monate**).

1. Zuchtverbot besteht bei folgenden Augenerkrankungen („nicht frei“ oder „vorläufig nicht frei“):
 - a. Katarakt kongenital
 - b. Retinadysplasie total
 - c. Retinadegeneration (PRA)
 - d. ICAA hochgradig (nur sofern ein Befund vorliegt, diese Untersuchung ist nicht vorgeschrieben)
2. Augen mit Auflage („nicht frei“ oder „vorläufig nicht frei“ - Bedeutung der Auflage: der Deckpartner muss in allen erblich bedingten Augenerkrankungen, die auf dem Befundbogen vermerkt sind, „frei“ sein, Gültigkeit der Augenuntersuchung 12 Monate) bei folgenden Augenerkrankungen:
 - a. Katarakt nicht kongenital
 - b. Retinadysplasie geografisch oder multifokal
 - c. Distichiasis
 - d. Entropium
 - e. Ektropium
 - f. ICAA geringgradig oder mittelgradig (nur sofern ein Befund vorliegt, diese Untersuchung ist nicht vorgeschrieben)
3. Bei allen weiteren erblich bedingten Augenerkrankungen, die auf dem Befundbogen als „nicht frei“ bzw. „vorläufig nicht frei“ angekreuzt sind, behält sich der Zuchtverband (ÖRC) vor, je nach klinischer Relevanz Auflagen zu erteilen bzw. ein Zuchtverbot auszusprechen

23.6.4 Gebissbeurteilung

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die ein korrektes Scherengebiss aufweisen. Eine Zahnunterzahl von bis zu 4 Zähnen pro Verpaarung wird toleriert. Gültig ist die Beurteilung eines/einer Tierarztes/Tierärztin am Röntgenbegleitschein oder die Beschreibung durch eine/ FormwertrichterIn auf Ausstellung, ZTF oder AF/R.

Es besteht die Möglichkeit einer Überbefundung durch einen vom ÖRC festgelegten Zahnspezialisten. Eine Liste von Zahnspezialisten sowie das entsprechende Formular sind auf der Homepage des ÖRC veröffentlicht.

23.6.5 Zuchttauglichkeitsfestellung (ZTF) ehemals Wesenstest oder Jagdliche Anlagenfeststellung (AF/R) oder Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder Working Test Beginner (vormals L) oder Field Trial á l' Anglaise

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die eine ÖRC-Zuchttauglichkeitsfestellung (ZTF) ehemals Wesenstest oder eine ÖRC-Jagdliche Anlagenfeststellung AF/R oder eine ÖRC-Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder eine ÖRC-Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder eine ÖRC-Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder einen ÖRC-Workingtest Beginner (vormals L) mit Wasserarbeit oder ein vom ÖRC veranstaltetes Field Trial á l' Anglaise bestanden haben.

23.6.6 Formwert

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Formwert mit mindestens der Bewertung „sehr gut“ auf einer Formwertbeurteilung in Österreich oder einer Internationalen Ausstellung mit CACIB Vergabe (FCI) im Ausland nachweisen. Mindestalter des Hundes: 12 Monate. Hunde mit dem Formwert „gut“ werden mit bestandener ÖRC-BLP/R oder einer ÖRC-VGP/R oder eines vom ÖRC veranstalteten FCI-Trial à l' Anglaise zur Zucht zugelassen. Hunde mit dem Formwert „gut“ dürfen nur mit einem/einer ZuchtpartnerIn, der/die mindestens mit Formwert „sehr gut“ zur Zucht zugelassen wurde, verpaart werden.

23.6.7 Gentests

Es darf gezüchtet werden mit Hunden die einen Befund "normal", "carrier" oder "affected" aufweisen.

- a) Beide Elterntiere einer Verpaarung müssen einen Gentest auf prcd-PRA beibringen, wobei zumindest ein Elterntier den Befund „normal“ aufweisen muss.
- b) Zumindest ein Elterntier muss über das Ergebnis „normal“ des prcd-PRA Gentestes betreffend CEA/CH verfügen.

Der genetische Zustand der Nachkommen aus „normal“ X „normal“ Paarungen und Nachkommen aus „normal“ X „affected“ Paarungen kann über Erbgang bestimmt werden. Ihr genetischer Zustand ist klar.

ANHANG 1

gemäß § 21 der ZEO des ÖRC

beschlossen durch den ÖRC-Vorstand am 22. Juli 2012 zu

Erweiterungen beschlossen durch den ÖRC-Vorstand am **01.12.2018**

§ 23 Zuchtzulassung

Nachstehende Tierärzte wurden vom ÖRC zur Beurteilung und Befundung mittels Röntgenbegleitschein (der Röntgenbegleitschein ist ein fixer Bestandteil der Zuchtordnung, siehe Anhang 2) von Röntgen-Untersuchungen auf

- Hüftgelenksdysplasie,
- Ellbogendysplasie,
- Ellbogenbefund (Osteochondrosis dissecans)

bestellt:

1. Dipl.Tzt. Dr. Peter Szabados, A-6020 Innsbruck, Geyrstraße 1
2. Dr. Adalbert Fellner, A-4972 Utzenaich, Sigmundsberg 21
3. Dr. med.vet. Horst Wagner, 3100 St. Pölten, Stattersdorfer Hauptstraße 150

Ein Zweitgutachten ist auf Wunsch des/der HundebesitzerIn zulässig. Dieses erfolgt entsprechend den aktuellen Empfehlungen der GRSK e.V. (Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren) durch Hrn. Univ.Doz. Dr. med.vet. Wolfgang Henninger und ist in den „FCI-Regeln für offizielle Reihenuntersuchungen auf Hüftgelenksdysplasie v. 18.03.2006“ festgelegt.

- Ein Zweitgutachten (Überbefundung) ist beim/bei dem/der zuständigen ZuchtwartIn (Vorgangswise lt. Zucht_Leitfaden) zu beantragen. Ein direkter Antrag an den Zweitgutachter durch den/die HundebesitzerIn ist nicht möglich. Diese/dieser erklärt schriftlich, dass das Ergebnis des Zweitgutachtens als verbindlich und endgültig anerkannt wird.

- Beim Zweitgutachten werden zwingend die Röntgenaufnahmen des ersten Befundes beurteilt. Zusätzlich zu diesen können dem Antrag neue Aufnahmen beigelegt werden. Auch die Zweitgutachterstelle kann nach Einwilligung durch den/die HundebesitzerIn zusätzliche Aufnahmen anfordern.

- Die Kosten für das Zweitgutachten und ggf. zusätzlich notwendige Aufnahmen trägt der/die HundebesitzerIn.